Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 27 (1930)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gehendere Schilderung dieses Banketts. Ich habe Eingangs gesagt, daß Genf eine schöne Stadt ist und hier möchte ich nur noch ergänzend erklären, daß Genf auch eine noble Stadt ist. Gutes Menu, flott serviert, eine Kapelle von zwölf durch Radio und Tonfilm arbeitslos gewordenen musikalischen Künstlern, an allen Tischen bald eine angeregte Diskussion. Genf ist auch eine Stadt mit einer liebenswürdigen Bevölkerung. Und diese Bevölkerung hat die Regierung, welche sie verdient, nämlich eine liebenswürdige. Liebenswürdigkeit und Ernst waren Unter- und Oberton in den Tischreden, womit die Herren Delegierten der Regierung des Kantons Genf und der Gemeinde- und Armenbehörden von Genf und Plainpalais die Anwesenden erfreuten. Am Bankett sprach auch Herr Regierungsrat Dr. Dürrenmatt aus Bern. Seine staatsmännische Ansprache wurde von der Musikkapelle mit der Intonation des Bernermarschs und von der Gesellschaft mit reichem Applaus quittiert. Ihr Berichterstatter überbrachte dem Groupement zum achten Mal die Grüße und Wünsche der ständigen Kommission. Prompt antwortete die Musik mit dem „Niene geit's so schön und lustig wie daheim im Emmetal!"

Dann ging's noch per Auto in Quartiere mit schönen billigen Wohnbauten, zumeist Einfamilienhäusern, welche von der genferischen gemeinnützigen Gesellschaft erstellt wurden. Und den Schluß bildete eine kurze Besichtigung des Asyls für unheilbar kranke Frauen in Loëx. Mittlerweile hatte ein starker Regen eingesetzt. Aber all die herrlichen Eindrücke der vorher genossenen schönen Stunden vermochte er nicht wegzuwischen.

Bern, den 2. Juni 1930.

Otto Lörtscher, Pfr., kantonaler Armeninspektor.

Bern. Rückgängigmachung der Eintragung im Wohnregister. I. „Eine Gemeinde kann die Rückgängigmachung einer von ihr vorgenommenen Einschreibung ins Wohnsitzregister und damit eine Rückschreibung verlangen, wenn sie nachweist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen einer Einschreibung fehlten, und wenn sie zugleich ein Interesse an der Rückschreibung besitzt." (Entscheid des Regierungsrates vom 18. März 1930.)

II. „Die Rückgängigmachung einer Eintragung im Wohnsitzregister wegen Geisteskrankheit des Eingetragenen kann nur erfolgen, wenn nachgewiesen ist, daß dieser zur Zeit der Eintragung wegen seiner Geisteskrankheit dauernder Aufsicht und Pflege bedurfte und ohne fortgesetzten Beistand nicht fähig war, sein Tun und Lassen vernünftig zu gestalten." (Entscheid des Regierungsrates vom 21. Februar 1930.)

Ad I. Die rekurrierende Gemeinde S. hat sich darauf berufen, daß ihr anläßlich der Einschreibung nicht bekannt war, daß B. nur für eine bestimmte Arbeit angestellt war. In der Tat geht aus den Akten vor dem Beschwerdeverfahren nirgends hervor,. daß B. bei der Bachkorrektion arbeitete und daß der Gemeinde S. zur Zeit der Einschreibung die nähere Art der Arbeit und die Anstellungsverhältnisse bekannt gewesen sind. Man kann daher nicht annehmen, sie habe den Irrtum, auf den sie sich in ihrer Beschwerde beruft, selbst hervorgerufen. Im vorliegenden Falle hat erst die nachträgliche, durch die obere Instanz veranlaßte Untersuchung ergeben, daß die in der Beschwerde erhobene Behauptung der Gemeinde S., der in Frage kommende sei für eine bestimmte Arbeit angestellt worden, zutreffend ist. Daher wurde die materielle Richtigkeit der Einschreibung bestritten.

Ad II. Durch die Rechtsprechung ist schon mehrfach festgestellt worden, daß jede Gemeinde, die ein Interesse an der Eintragung einer Person im Wohnsitz-

register einer andern Gemeinde hat, jederzeit die Eintragung verlangen kann. Daß für die Gemeinde B. angesichts der später Kosten verursachenden Internierung des J. in einer Irrenanstalt ein solches Interesse vorliegt, ist nicht in Frage gestellt. Der erstinstanzliche Richter ist deshalb mit Recht auf das Einschreibungsbegehren eingetreten.

Es ist nun zu prüfen, ob J. zur Zeit seiner Einwohnung in der Gemeinde B., das ist Ende Juli und Anfangs August 1927, die gesetzlichen Erfordernisse zum Erwerbe des polizeilichen Wohnsitzes besaß.

Der Regierungsrat hat in den letzten Jahren wiederholt entschieden, daß grundsätzlich nur die Auftragung einer Person auf den Etat der dauernd Unterstützten ihr die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel nimmt und nur Verkostgeldete oder Versorgte interpretationsweise den dauernd Unterstützten in dieser Beziehung noch gleichgestellt werden. Eine weitergehende Interpretation als diese ohnehin weitgehende Auslegung wäre auf alle Fälle nicht angängig. Nun kam J. in der fraglichen Zeit weder die Eigenschaft eines auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehenden, noch die eines Verkostgeldeten zu; es bleibt daher nur zu prüfen, ob er als ein Versorgter im Sinne der bisherigen Rechtsprechung zu betrachten sei. Die städtische Polizeidirektion von B. nimmt dies auf Grund der ärztlichen Atteste und auf Grund eines frühern regierungsrätlichen Entscheides an. In diesem Entscheid stand eine geisteskranke Person in Frage, bei der die Notwendigkeit einer dauernden Aufsicht in der maßgebenden Zeit bejaht wurde. Nicht ganz so verhält es sich in unserm Falle. Wohl war J. schon anfangs 1927 geisteskrank; die Notwendigkeit der Internierung, der dauernden Aufsicht und Pflege ist nicht bestritten, aber nicht für die Zeit seines Einzuges und seiner Einwohnung in B. nachgewiesen, sondern für die Zeit unmittelbar vor dem Gutachten und für die weitere Folge. In einer Ergänzung wird für die kritische Zeit die Pflegebedürftigkeit nicht ausgehend von medizinischen Feststellungen bejaht, sondern mit J.'s Verdienstlosigkeit und Unfähigkeit, Stellen versehen zu können. Diese Begründung entspricht aber, wie bereits der erstinstanzliche Richter festgestellt hat, nicht den Tatsachen, da in der für den Wohnsitzerwerb maßgebenden Zeit J. arbeiten konnte und imstande war, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Unter diesen Umständen muß die Frage, ob J. wegen seiner Geisteskrankheit damals dauernder Aufsicht und Pflege bedurfte und ohne fortgesetzten Beistand nicht fähig war, sein Tun und Lassen vernünftig zu gestalten, für die Zeit seiner Einwohnung in B., d. h. vom 20. Juli bis 19. August 1927, verneint werden. Nur eine Geisteskrankheit mit solchen Folgen vermag die Fähigkeit zum Wohnsitzerwerb auszuschließen. (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, 193, Heft 3/4.) A.

— Staat und Gemeinden in der Armenfürsorge. In das Arbeitsgebiet der öffentlichen Armenpflege teilen sich im Kanton Bern der Staat und die Gemeinden in der Weise, daß dem Staate zurzeit rund zwei Drittel, den Gemeinden ein Drittel der Kosten auffallen. Dieses Verhältnis ist eine Folge der Gesetzgebung und hat die Neigung, sich stets noch zugunsten der Gemeinden und zu Ungunsten des Staates zu verschlechtern, weil der dafür hauptsächlich in Betracht fallende Faktor, nämlich die auswärtige Armenpflege, die ganz zu Lasten des Staates geht, fortwährend an Bedeutung zunimmt. Dies ist wiederung die natürliche Folge der stets zunehmenden Bevölkerungsmischung von Kanton zu Kanton. Alle Berner, die in einen andern Kanton ziehen, entwachsen im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit schon nach 2 Jahren der Armenpflege ihrer frühern Wohnsitzgemeinde und fallen derjenigen des Staates zu. So muß ganz

automatisch die Bevölkerungszahl, welche für die staatliche Armenpflege in Betracht fällt, in größerem Maße zunehmen, als diejenige der Gemeindearmenpflege.

Es ergibt sich daraus auch, daß das Arbeitsgebiet der kantonalen Armendirektion ein zweifaches ist. Intern im Bereich des Kantons liegt die Durchführung der Armenpflege den Gemeinden ob unter finanzieller Beteiligung des Kantons. Die Armendirektion ist hier die oberste Aufsichtsbehörde, ohne daß sie direkt in die Armenpflege im einzelnen Falle einzugreifen hätte. Für die auswärtigen Berner aber besorgt sie selber die Armenpflege und ordnet die nötigen Maßnahmen direkt an. Ihr Arbeitsgebiet ist in diesen Fällen die ganze Schweiz, wobei sie allerdings in weitgehendem Maße auf die Mithilfe der in andern Kantonen bestehenden Armenpflegen angewiesen ist. In den Kantonen, die dem Konkordat angeschlossen sind, ist die Armenpflege gemeinsame Sache der Wohnsitzbehörden und des Heimatkantons, wobei für den Kanton Bern auch wiederum die kantonale Armendirektion einzugreifen hat.

Diese weitgehende eigene Betätigung des Staates und staatliche Beteiligung an der Gemeindearmenpflege ist im Vergleich zu den andern Kantonen für den Kanton Bern charakteristisch. Alle andern Schweizerkantone überlassen Arbeiten und Kosten der Armenpflege in weit höherm Maße den Gemeinden. Auf diesen Umstand darf man auch einmal hinweisen, wenn man sich gelegentlich im Kanton Bern darüber beklagt, daß der Staat in seinen finanziellen Leistungen nicht so weit gehen könne, wie man es oft gern sähe. Alles in allem hat der Staat Bern die Gemeinden weit mehr entlastet, als irgend ein anderer Kanton.

Man wird also wohl auch in Zukunft auf dem Gebiete des Finanzausgleiches zwischen Staat und Gemeinden kaum dazu kommen, das bestehende Verhältnis zu ändern, wenigstens nicht in seinem Endergebnis, wenn sich auch darüber reden läßt, ob nicht in der Ausführung im einzelnen die bestehende Gesetzgebung einer Revision zu unterziehen wäre. Man darf dabei nicht vergessen, daß die jetzt geltende Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden doch im ganzen genommen wesentlich zur Verbesserung der Armenpflege mitgeholfen hat. Durch weitgehende staatliche Unterstützung sind die Gemeinden in den Stand gestellt worden, große und bedeutende Fürsorgewerke an die Hand zu nehmen und durchzuführen. Die Armenfürsorge ist im einzelnen besser geworden, und im Anstaltswesen wurden große Fortschritte erreicht. Hinsichtlich der Verpflegungsanstalten wetteifern die Anstaltsbehörden und Gemeinden miteinander in den Bemühungen, die Lage der Pfleglinge zu verbessern. Der Staat ist seinerseits auch nicht zurückgeblieben. In den staatlichen Erziehungsanstalten sind in den letzten Jahren wesentliche bauliche Verbesserungen durchgeführt worden. Das Mädchenerziehungsheim Brüttelen erfährt gegenwärtig, gestützt auf einen Großratsbeschluß vom Mai 1928, einen durchgreifenden Umbau mit einem Kostenaufwand von nahezu einer halben Million Franken.

Ein Hauptübel der internen Armenpflege sind die immerwährenden Wohnsitz- und Etat-Streitigkeiten zwischen den Gemeinden. Sie sind in der gesetzlichen Vorschrift begründet, daß die Armenunterstützungspflicht erst nach Ablauf von zwei Jahren auf die Wohnsitzgemeinde übergeht. Da suchen die Gemeinden oft mit recht zweifelhaften Mitteln, einander unerwünschte Elemente zuzuschieben und sich selber solche fernzuhalten. Ein wirksames Mittel der Abhilfe ist noch nicht gefunden; die Armenbehörden des Kantons sind aber mit dem Studium dieser sehr schwierigen und weittragenden Frage beschäftigt.

Die Frage der Altersbeihilfen ist im Kanton Bern in der Weise gefördert worden, daß das Volk durch Beschluß des Jahres 1929 aus dem Ertrag

des Salzregals 100,000 Fr. zur Ausrichtung von Altersrenten bewilligt hat. Die Durchführung geschieht unter Mitwirkung der Armendirektion, durch den Verein für das Alter, so daß das Werk dieses Vereins wesentlich aufgeblüht ist.

Vor allem wichtig ist in der Armenpflege der Zukunft die richtig durchgeführte Vorsorge. Sie allein sichert dem Staat und den Gemeinden wirkliche Ersparnisse und bringt auch noch einen Gewinn in der Heranziehung arbeitstüchtiger Menschen. Diese Vorsorge muß sich namentlich auf die heranwachsende Jugend erstrecken. Die Kinder müssen vor Verwahrlosung bewahrt, oder, wenn solche bereits eingetreten, daraus herausgerissen werden. Deshalb erwarten die Armenbehörden von dem „Gesetz über die Jugendrechtspflege" vom 11. Mai 1930 eine wesentliche Förderung ihrer Ziele auf dem Gebiete der Jugendfürsorge.

Staat und Gemeinden geben im Kanton Bern jährlich rund 12 Millionen Franken aus. Die Armenausgaben des Staates betragen 12 % seiner gesamten Ausgaben. Man ersieht aus diesen Zahlen, welche Bedeutung die Armenfürsorge hat. A.

Genf. Das Bureau central de bienfaisance hatte im Jahr 1928/29 den Rücktritt seines Direktors, Herrn John Jaques, zu beklagen, der seit 20 Jahren in ausgezeichneter Weise dem Bureau vorgestanden und ihm alle seine Kraft gewidmet hat. An seine Stelle trat Herr A. Aubert, der seit 1916 auf dem Bureau tätig ist. Im Berichtsjahr sind die Unterhandlungen mit dem Staate betreffend die Armensteuer (Droit des Pauvres) zum Abschluß gelangt. Das Bureau erhält nun jährlich aus dem Ertrag der Steuer einen Betrag von 50,000 Fr. Infolge der außerordentlich harten und anhaltenden Kälte anfangs 1929 entstand bei den Erdarbeitern, Handlangern und Maurern Arbeitslosigkeit, die dem Bureau de bienfaisance vermehrte Arbeit brachte und den sehnlichen Wunsch erzeugte, die Vorlage für die Arbeitslosenversicherung möchte im Großen Rat bald angenommen werden. Im Dezember 1928 erhielt das Bureau von einem seiner Mitglieder, Herrn Max Barschall in Nizza, die Summe von einer Million Franken, mit dem Auftrag, die Zinsen jährlich unter verschiedene wohltätige Institutionen zu verteilen. Dem Bureau central selbst fallen jährlich 10,000 Fr. zu. An Legaten hat es nicht weniger als 334,271 Fr. erhalten. Aus eigenen Mitteln des Bureaus flossen 158,747 Fr. an Unterstützung, von Heimatgemeinden, Privaten und aus verschiedenen Fonds wurden erhältlich gemacht 434,349 Fr., total also 593,096 Fr. Die Zahl der Fälle, in denen Hilfe gewährt wurde, betrug 3042, wovon 2467 Schweizer und 575 Ausländer betrafen. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf 68,362 Fr. W.

St. Gallen. Die Armenverwaltung der Stadt St. Gallen hatte im Jahre 1929 infolge der Stickereikrise ein neues Anschwellen der Unterstützungskosten zu verzeichnen. Es wurden 1920 Partien mit 633,009 Fr. (1928: 1794 mit 625,474 Fr.) unterstützt. Von Heimatgemeinden, dem Bund, von Privaten, Vereinen und Gesellschaften gingen durch die unermüdliche Tätigkeit des Fürsorgeamtes 430,540 Fr. ein, so daß zu Lasten der Stadt nur noch 202,439 Fr. blieben. Das Fürsorgeamt hat sich im Laufe der Jahre zur eigentlichen Informationszentrale der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit entwickelt und erfüllt dabei eine wichtige soziale Aufgabe, indem es einerseits vor mißbräuchlicher Inanspruchnahme der verschiedenen Hilfsquellen schützt, anderseits aber auch auf Fälle verschämter Armut aufmerksam machen kann. Wirksame Hilfe leisten der städtischen Armenfürsorge die zwei von der Frauenzentrale mit städtischer Unterstützung eingestellten Familienfürsorgerinnen. Zur Entlastung der Armenpflege werden dienen: die neu entstandenen Werkstätten für Mindererwerbsfähige und die Schreibstube für Stellenlose mit Adressenverlag. W.